

# Amtsblatt der Stadt Hayingen



Herausgeber: Stadt Hayingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichung der Gemeindeverwaltung:  
Bürgermeisterin Holzbrecher oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17,  
72793 Pfullingen, Telefon 07121/9793-0

66. Jahrgang

Mittwoch, 16. April 2025

Nummer 16

## Frohe Ostern

Die Stadt Hayingen wünscht  
Ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie unseren Gästen  
gesunde und frohe Ostern!

Ihre  
Stadt Hayingen



### Amtliche Bekanntmachungen

#### FREIWILLIGES SOZIALES JAHR

AN DER DIGELFELDSCHULE IN HAYINGEN

#### WIR SUCHEN DICH!

##### Was dich bei uns erwartet?

89 Schülerinnen und Schüler, ein nettes & offenes Kollegium und  
9 freundliche Schulhühner

##### Deine Aufgaben?

Du unterstützt während des Unterrichts.  
Du begleitest die Kinder während der Betreuungs- und Essenszeit.  
Du bist bei Ausflügen dabei.  
Du bringst eigene Ideen & deine Kreativität ein.

WIR BIETEN DIR DIE PERFEKTE CHANCE EIN TOLLES PÄDAGOGISCHES JAHR  
ZU ERLEBEN, IN DEM DU WERTVOLLE ERFAHRUNGEN SAMMELST UND IN DAS  
BERUFSLEBEN HINEINSCHNUPPERST.

Wir freuen uns darauf, dich kennenzulernen und gemeinsam  
etwas Tolles zu schaffen!

Richte deine Bewerbung bitte an:

Digelfeldschule Hayingen  
Schulstraße 12  
72534 Hayingen  
Poststelle@digelfeld.schule.bwl.de



Stadt Hayingen  
Landkreis Reutlingen

#### Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf „Hofgut Maisenburg“
2. Örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Hofgut Maisenburg“  
Stadt Hayingen, Gemarkung Indelhausen

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofgut Maisenburg“, Stadt Hayingen, Gemarkung Indelhausen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hofgut Maisenburg“, Stadt Hayingen, Gemarkung Indelhausen, gebilligt und beschlossen diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

#### Ziel und Zweck der Planung

Westlich des Hofguts Maisenburg ist auf dem Flurstück Nr. 536/1 die Errichtung einer Hackschnitzelanlage und eines Veranstaltungsbereichs geplant. Hierfür ist ein Umbau und Erweiterung der Bestandsscheune geplant.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Hackschnitzelanlage sowie eines weiteren Veranstaltungsbereichs geschaffen und damit die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich planungsrechtlich gesichert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich am westlichen Rand des Hofguts Maisenburg. Der Geltungsbereich umfasst jeweils eine Teilfläche der Flurstücke Nrn. 500, 530, 536/1 und 606. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,17 ha. Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:







## Ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

### Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen

Klinikum am Steinenberg  
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Öffnungszeiten:

Mo	18 - 22 Uhr,
Di	18 - 22 Uhr;
Mi	18 - 22 Uhr;
Do	18 - 22 Uhr;
Fr	18 - 22 Uhr,
Sa, So und Feiertage	8 - 22 Uhr.

### Kinder Notfallpraxis Reutlingen

Klinikum am Steinenberg  
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage  
9 – 13 Uhr und 15 – 19 Uhr.

### Allgemeine Notfallpraxis Münsingen

Albkrankenhaus Münsingen  
Lautertalstraße, 47, 72525 Münsingen

Öffnungszeiten:

Sa, Sonn- und Feiertage 10 – 16 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

### Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: 0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar) [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### Sozialstation St. Martin Engstingen

Team Süd · Hauptstraße 19 · 72539 Pfronstetten  
Telefon: 07388 99357-22 · [www.sozialstation-engstingen.de](http://www.sozialstation-engstingen.de)

### Nachbarschaftshilfe Hayingen

Einsatzleitung: Gertrud Schädle, Tel. 07386/1302

### Hospizgruppe Hayingen-Pfronstetten-Zwiefalten

Leitung der Hospizgruppe: Irmli Illing, Tel. 07373/915998,  
Mobil 0152 26368966, E-Mail: [hospizgruppehpz@web.de](mailto:hospizgruppehpz@web.de)

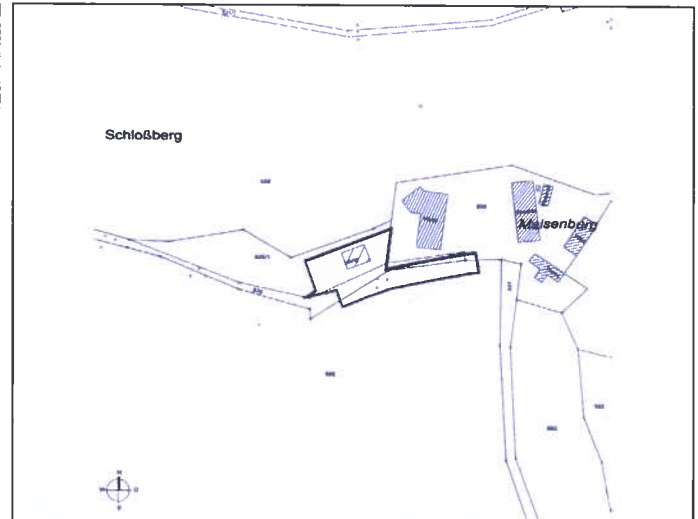
### PORT Gesundheitszentrum - Pflegestützpunkt

Terminvereinbarungen sind auch zu Hausbesuchen – möglich unter: Tel.: 07387 984146-2

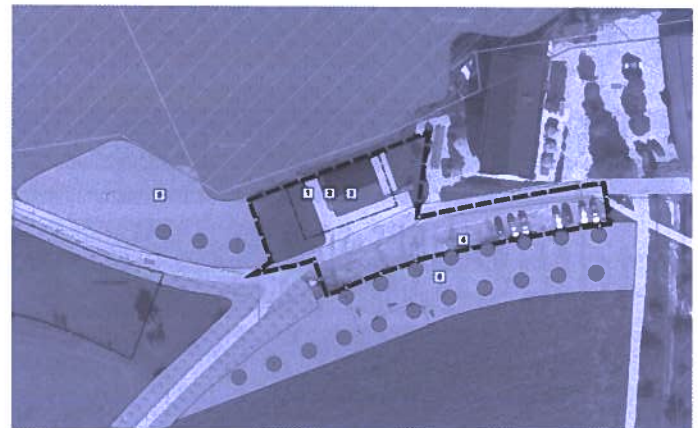
Email: [pflgestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de](mailto:pflgestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de)

## Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Gas-Störungsstelle	0800 0824505
EnBw Hotline, Strom Störung	0800 3629477



Dem Eingriff durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet. Diese werden wie in den nachfolgenden Planzeichnungen dargestellt begrenzt:  
Ausgleichsmaßnahme 1: Extensivierung von Grünland, Flst. Nr. 536/1, Gemarkung Indelhausen (westlich des Geltungsbereichs – Fläche 5) und Ausgleichsmaßnahme 2: Entwicklung einer Streuobstwiese, Flst. Nr. 606, Gemarkung Indelhausen (Fläche südlich des Geltungsbereichs – Fläche 6):



Im Einzelnen gilt für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A), der Schriftliche Teil (Teil B 1.) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 10.04.2025 (außer Vorhaben- und Erschließungsplan: 25.03.2025).

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

**von Dienstag, dem 22.04.2025 bis Freitag, dem 23.05.2025,** auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse [www.hayingen.de](http://www.hayingen.de), Rubrik Bauen, Bauleitplanung veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

Stadt Hayingen, Rathaus, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Zimmer 11,



Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr  
 Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr

**Umweltbezogene Informationen**

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bauungsplans samt Umweltbericht veröffentlicht.

**a.) Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und FFH-Vorprüfung vom 10.04.2025**

Auswirkungen nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Mensch und Gesundheit, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden.

Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt  
Aufgrund der geringen Größe der geplanten Veränderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt  
Es werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Nisthilfen für Fledermäuse erforderlich. Licht- und Schallabstrahlungen in Richtung Wald sind zu vermeiden, wofür eine entsprechend geeignete Gebäudeausführung erforderlich wird. Zur Vermeidung von Störungen des Uhus und des Wanderfalken sind für lärmintensive Bauarbeiten Bauzeiten vorgeschrieben. Darüber hinaus werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen südlich und westlich des Plangebiets erforderlich. Das Grünland ist jeweils zu extensivieren. Zudem sind Streuobstbestände, insbesondere in Richtung Süden zu entwickeln.
- Schutzgut Boden  
Durch die Versiegelung kommt es zu Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Der Ausgleich wird schutzgutübergreifend gewährleistet. Darüber hinaus sind Stellplätze, Zufahrten und öffentliche Parkierungsflächen mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu gestalten.
- Schutzgut Wasser  
Aufgrund der geringen Größe der geplanten Veränderungen ist keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut zu erwarten.
- Schutzgut Klima, Luft  
Aufgrund der geringen Größe der geplanten Veränderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Schutzgut Landschaft  
Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand einer äußerst reizvollen Kulturlandschaft. Das bestehende Hofgut bindet sich in Form und Farbe in das Landschaftsbild ein. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Großes Lautertal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.15.134). Da der Charakter der Scheune grundsätzlich erhalten bleibt und die Kubatur des neuen Gebäudes nur in Teilen größer ist als zuvor, sind die Veränderungen des Landschaftsbildes als gering einzustufen. Darüber hinaus wird das Plangebiet in Richtung Süden durch einen neu zu entwickelnden Streuobstbestand eingegrünt. Dies führt zu einem geordneten Übergang des Gesamtensembles in Richtung freie Landschaft. Insgesamt werden durch das geplante Bauvorhaben alle Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets eingehalten.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter  
Aufgrund der geringen Größe der geplanten Veränderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
  - Wechselwirkungen  
Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzgutes und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich verändert.
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen  
Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:
    - Nisthilfen für Gebäudebrüter
    - Vermeiden von Licht- und Schallabstrahlungen Richtung Wald
    - Vermeiden von Störungen durch Baulärm
    - Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen (Stellplätze, Zufahrten, Parkierungsflächen)
    - Extensivierung von Grünland
    - Entwicklung einer Streuobstwiese
  - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), h), i), j) und 1a BauGB:
    - a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
    - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
    - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
    - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
    - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
    - f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
    - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
    - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
    - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d;
    - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
- b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen**  
 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum vorhabenbezogenen Bauungsplan „Hofgut Maisenburg“ vom 17.10.2023
- Betroffene Themenkomplexe:



- Artenschutz, Habitatpotentialanalyse, Fettwiese mittlerer Standorte, Streuobstwiese, gesetzlich geschütztes Biotop, Hangwald, Vogelarten des Waldes, Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten (CEF-Maßnahme), Schall-/Lichtabstrahlung in Richtung Wald, Fledermäuse, Erfassung Brutvogelfauna, Erfassung Fledermäuse, Erfassung der Haselmaus bei Eingriffen in den Wald,
  - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- Stellungnahmen des Landratsamts Reutlingen – Kreisbauamt -, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, vom 24.01.2024
- Betroffene Themenkomplexe:  
Planungsrechtliche Belange: Waldabstand, atypische Gefahrensituation.  
Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Lärm-/Lichtemissionen durch Eventlocation, Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, geschützte Waldbiotope, Pflegemaßnahmen zum Ausschluss von Gefahrensituationen infolge der Unterschreitung des Waldabstandes, Natura 2000-Schutzgebiete (Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“, FFH-Gebiet „Großes Lautertal und Landgericht“), Natura 2000-Vorpürfung, Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“, Schutz vor Verunstaltung der Landschaft, Schutz vor Schädigung der Natur, Beeinträchtigung des Naturgenusses, Befreiung von Geboten und Verboten des Landschaftsschutzgebiets, Artenschutz, Brutvögel, Fledermäuse, Schall-/Lichtabstrahlung in Richtung Wald (Gebäudeausgestaltung), Verzicht auf Maßnahmen im Wald.  
Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes: Wasserschutzgebiet, Wasserschutzgebietszone IIIA.  
Belange des Immissionsschutzes: Emissionen (Rauch) durch Hackschnitzelanlage, Immissionsschutzmaßnahmen, Lärmemissionen durch Veranstaltungsbereich  
Belange des Waldes: Waldabstand, Erholungswald Stufe 2, Bodenschutzwald, atypische Gefahrensituation, Pflegemaßnahmen.  
Belange der Landwirtschaft: Flurbilanz 2022, Vorbehaltsflur Stufe II, landbauwürdige Flächen, Grünlandfläche, Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei planinterne/-externe Kompensationsmaßnahmen.  
Belange des Brandschutzes: Löschwasser-Versorgung, Löschwasser-Entnahmestellen, Löschwasserrückhaltmöglichkeiten.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), e), f), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, vom 31.01.2024
- Betroffene Themenkomplexe:  
Belange der Raumordnung: Vorranggebiet Regionaler Grünzug, regionalplanerische Unschärfe.  
Belange des Klimaschutzes: Klimaschutz, Klimaanpassung, Netto-Treibhausgasneutralität, Treibhausgasreduktion, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Errichtung/Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativem Strom, Klimaschutzziele.
  - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Regionalverbands Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, vom 25.01.2024

- Betroffene Themenkomplexe:  
Vorranggebiet Regionaler Grünzug, regionalplanerische Unschärfe, Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe, und Bergbau -, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 25.01.2024

- Betroffene Themenkomplexe:  
Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Bodenschutzkonzept, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Wasserschutzgebiet „Emeringen“, Wasserschutzgebietszone IIIA, Bergbau, Geotopschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), e), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 8, Forstdirektion, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg vom 12.12.2023

- Betroffene Themenkomplexe:  
Waldabstand, Erholungswald Stufe 1b, Bodenschutzwald, Biosphärengebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, FFH-Lebensraum, Biotopschutzgebiet seltener Waldgesellschaft (Schlucht- und Blockwald).
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), e), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar, vom 24.01.2024

- Betroffene Themenkomplexe:  
Geschützte Umgebung der Maisenburg gem. § 15/3 Denkmalschutzgesetz (DSchG), §§ 20 und 27 DSchG.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d), 1a BauGB:  
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Stellungnahmen der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Biosphärenallee 2- 4, 72525 Münsingen vom 04.01.2024

- Betroffene Themenkomplexe:  
Entwicklungszone Biosphärengebiet, schonender Umgang mit Freiflächen (Innen- vor Außenentwicklung), Pflegezone Biosphärengebiet, geschützte Waldbiotope, Verbot von Handlungen die das Gebiet oder dessen Naturhaushalt nachhaltig stört, Licht-/Lärmimmissionen auf die Pflegezone Biosphärengebiet.





- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), e), 1a BauGB:**

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich 23.05.2025, Stellungnahmen an [info@hayingen.de](mailto:info@hayingen.de) richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Zimmer 23 vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Hayingen, den 15.04.2025

gez. Holzbrecher  
Bürgermeisterin

Stadt Hayingen  
Landkreis Reutlingen

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt Hayingen und deren Hauptzugangsstraßen**

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt Hayingen und deren Hauptzufahrtsstraßen, Gemarkung Hayingen, gebilligt und beschlossen diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg erneut zu veröffentlichen.

**Ziele und Zweck der Änderung der örtlichen Bauvorschriften**

Seit der Änderung des § 74 Landesbauordnung Ba-Wü (LBO) hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sollen Kommunen im Regelfall Solaranlagen ohne Einschränkungen zulassen. Allerdings können zum Schutz von Kultur – und Naturdenkmälern und bei sonstigen im weiteren Sinne historischen Gebäuden bzw. Dachlandschaften einschränkende Regelungen ausnahmsweise vorgesehen werden. Mit der Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt soll zur bisherigen Regelung zu Solar Kollektoren eine Konkretisierung im Wege der Ausnahme erfolgen.

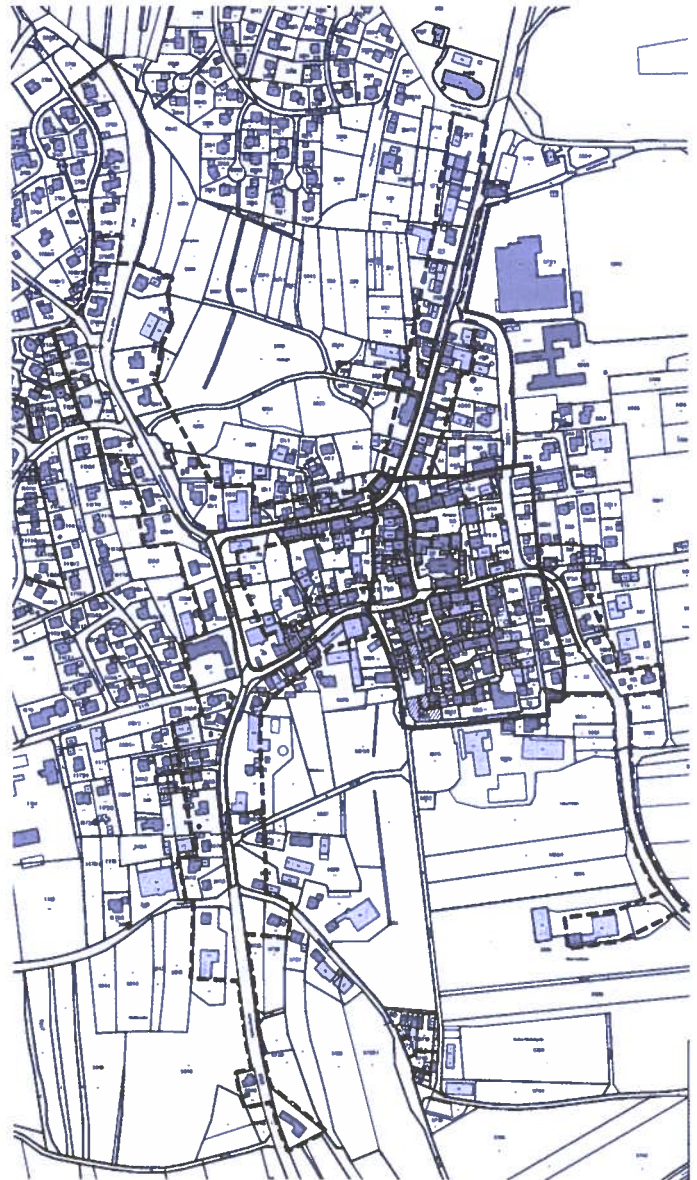
Ferner soll in der Altstadt bzw. den Hauptzugangsstraßen der Baumbestand aus den 80iger Jahren soweit möglich erhalten bleiben bzw. bei Beseitigung durch Neupflanzungen von Bäumen Ersatz geschaffen werden. Hierzu wird auch die Pflege und Haftung geregelt. Der Geltungsbereich der Hauptzufahrtsstraßen an der nördlichen Schulstraße sowie an der nördlichen Ehestetter Straße soll bezüglich der Bäume und ihrer Baumstandorte erweitert werden.

Durch den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes soll z.B. die innerörtliche Durchgrünung gewährleistet, das Mikroklima verbessert und erhalten bleiben und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Lebensstätte von Tieren und Pflanzen gesichert werden.

Die Ausführung und Materialwahl von Zäunen soll sich im Altstadtbereich auf Holzlattenzäune oder Metallzäune in Ausführung eines Holzlattenzaunes in anthrazit oder schwarzer matter Farbe bzw. ähnlichen Farben beschränken. Rückversetzter Sichtschutz im Terrassenbereich ist zulässig, wenn dieser zumindest teilweise begrünt wird.

Die Regelungen zu Fassaden im Altstadtbereich werden dahingehend ergänzt, dass Brüstungen der Balkone von PV-Modulen freizuhalten sind. Werden Balkonkraftwerke so auf dem Balkon installiert, dass diese vom öffentlichen Verkehrsraum und öffentlichen Plätzen nicht wahrgenommen werden können, sollen diese zulässig sein.

Der Geltungsbereich der Änderung wird in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt. Die durchgezogene schwarze Linie umfasst den Altstadtbereich; die gestrichelte Linie die Hauptzufahrtsstraßen und die kurz gestrichelte Linie den Erweiterungsbereich für Bäume und Baumstandorte:



Maßgebend ist der Auszug aus der Liegenschaftskarte in der Fassung vom 06.04.2017, ergänzt am 10.04.2025 und der Entwurf zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) vom 06.04.2017/12.09.2024/10.04.2025 sowie die Begründung Stand 06.04.2017, ergänzt am 12.09.2024/10.04.2025